

eV

Lorentzendam 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33
Mail bund-sh@bund-sh.de

BUND * Lorentzendam 16 * 24103 Kiel

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Bearbeiterin:
Tanja Matthies

Datum: 11.04.2022

Unser Zeichen:

per Mail an: hamburg@archi-stadt.de

Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Nordermeldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu den oben genannten Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich zu dem oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

Der BUND sieht die Entwicklung im Speicherkoog – wie bereits in anderen Verfahren mitgeteilt – insgesamt sehr kritisch. Die Schaffung von neuen Übernachtungsmöglichkeiten in dem hier gegenständlichen Verfahren an der Badestelle Nordermeldorf lehnt der BUND aus folgenden naturschutzfachlichen Gründen ab.

Allgemein lässt sich an dem Verfahren und den Plänen Folgendes bemängeln:

Die Situation im Speicherkoog ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der touristischen Nutzung angespannt. Die Beteiligten sollten die derzeitige Situation ansatzweise naturschutzverträglich „in den Griff bekommen“, anstatt eine Erweiterung des touristischen Angebots zu erwägen. Im Speicherkoog findet bereits jetzt mehr Tourismus statt als das Gebiet trägt, insbesondere unter dem Aspekt, dass hier bereits jetzt nie genehmigter Übernachtungstourismus stattfindet, weshalb der BUND jedwede Erweiterung des touristischen Angebots ablehnt.

Dabei werden der Wert des Speicherkoogs für den Natur- und Artenschutz und die Auswirkungen der bestehenden und der weiteren touristischen Nutzungen unterschätzt.

Die Beteiligten auf Seiten der Planer betonen immer wieder, dass die Planungen „zusammen mit dem Naturschutz“ erfolgten und die Zielgruppe Natururlauber seien. Schon die Ernsthaftigkeit dieser Behauptungen dürften angesichts der Ausgestaltung der Pläne angezweifelt werden. Kritik von Naturschützern ist leider immer wieder als lästig und übertrieben abgetan worden und mit zynischen Bemerkungen kommentiert worden.

Die nun vorgelegte FFH-VP bestätigt die Naturschützer in ihrer Kritik und kommt zu dem Ergebnis, dass zunächst einmal durch die Pläne – kumulativ betrachtet – die angrenzenden Schutzgebiete FFH-Gebiet 0916-391: „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstenbereiche“ in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Das Gutachten kommt sodann zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben der drei Kommunen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete nur dann verträglich seien, sofern bestimmte Schadensbegrenzungsmaßnahmen sicher umgesetzt würden.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission am 18.02.2021 beschlossen hat, die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gericht wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu verklagen, sind jegliche Aktivitäten, die nicht zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands bzw. noch schlimmer, gar zu einer Verschlechterung führen schon aus europarechtlicher Sicht zu unterlassen. In der Klageschrift wird explizit darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Gebieten keine hinreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festgelegt wurden und damit auch keine hinreichende Berichterstattung möglich ist. (Quelle: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412)

Genau diese klaren und quantifizierbaren Erhaltungsziele sind für die entsprechenden NATURA 2000-Gebiete bisher nicht definiert worden, und auch die Auswirkungen der touristischen Weiterentwicklung sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht qualifiziert und mit reproduzierbarer Methodik abgeprüft worden. Die Aussagen des Gutachtens verbleiben zu oft in der Beliebigkeit. Die Herleitung einer erheblichen Beeinträchtigung und deren Vermeidung sind nicht hinreichend begründet. Spezifische Erhaltungsziele für die Teilgebiete sind nicht definiert worden. Dementsprechend fehlt auch die Herleitung, wie diese Ziele und entsprechend der gute Erhaltungszustand erreicht werden sollen.

Zwar nennt das Gutachten diverse Schadensbegrenzungsmaßnahmen, insgesamt bleibt aber offen, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen und wann und wie gesichert werden soll, das diese die ihnen zgedachten Wirkungen mit der dafür nach der Rechtsprechung nötigen Gewissheit erreichen werden. Somit ist eine Prüfung, ob die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen, unmöglich. Folglich kann auch nicht gewährleistet werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgeschlossen ist.

Zentraler Ausgangspunkt der Besucherlenkung soll das neue Nationalparkhaus sein. Da dieses nach der derzeitigen Planung vorerst gar nicht umgesetzt werden soll, wird auch das Besucherlenkungskonzept seinen – für die Genehmigungsfähigkeit erforderlichen – Zweck nicht erfüllen. Solange dieser nicht erfüllt werden kann, sind aber auch alle Planungen inkongruent und daher unzulässig.

Habitatschutzrechtlich nicht dienlich ist die angedachte Förderung von umweltfreundlicher Fortbewegung im Speicherkoog, für die auch eine Möglichkeit zum Leihen von Fahrrädern eingerichtet werden soll. Von Menschen auf Fahrrädern geht eine deutlich größere Störwirkung aus als von Menschen in Autos. Auch das steht in dem Gutachten (S. 98). Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Fortbewegung in einem langsam fahrenden Auto daher zu bevorzugen („Safari“). Der Verkehr muss auf ein Minimum reduziert werden. Eine Zunahme an Radfahrern, Inlineskatern und Spaziergängern ist auszuschließen. Die Besucher sollten innerhalb des Speicherkoogs punktuelle Ziele ansteuern, wie z.B. den Hafen, die Badestellen oder Vogelbeobachtungsstellen, wo sie aussteigen können, und im Übrigen möglichst die Fahrzeuge nicht verlassen. Im Übrigen sollten sie sich nach dem Motto „Der Weg ist das Ziel“ langsam im Auto fortbewegen und vom Auto aus die Natur beobachten und genießen. Wer die Natur liebt, benötigt auch keine künstlerische Gestaltung entlang der Hafenstraße,

wie es auf einer der Sitzungen des Verwaltungsrates vorgeschlagen wurde, damit bei der langsamen Fahrt keine Langeweile aufkommt. Zusätzliche künstlerische Gestaltungen würden das Landschaftsbild zerstören, das ja gerade „Natur pur“ zeigen soll.

Das Gutachten und die Planungen des Vorhabenträgers lassen offen, wie sichergestellt werden soll, dass nur die gewünschte Zielgruppe, also Natururlauber in das Gebiet kommen, die das Gebiet zu schätzen wissen und sich an die bestehenden Regeln halten. Zudem halten sich auch Naturfreunde leider nicht gesichert immer an die Regeln. Der Faktor Mensch wird unterschätzt, was bereits jetzt im Gebiet deutlich wird. Maßnahmen, um den vielen Verstößen entgegenzuwirken, sind mangelhaft. Sie erfolgen insgesamt zu zögerlich (in der Regel mit einem Jahr Verzögerung) und wenig konsequent und im Wesentlichen nur (aber immerhin) gegen Verkehrssünder. Unklar bleibt zudem, wie überhaupt die Einhaltung der Vorgaben, wie z.B. die Geschwindigkeitsbegrenzung, sichergestellt werden soll. Die Forderung „tiersicherer“ Abfallbehälter ist schön, genügt jedoch nicht. Schon jetzt wird Abfall an den Straßenrändern und Büschen im Bereich der Parkplätze vorgefunden. Dieser wird mit einer Zunahme der menschlichen Nutzung zunehmen. Das gilt insbesondere für Essensreste, die als vermeintlich unschädlicher Bioabfall in der Natur entsorgt werden. Auch hier wird der Faktor Mensch unterschätzt, so dass eine notwendige Überwachung fehlt.

In dem gesamten Zeitraum der Datenerfassung für das Gutachten gab es wiederholt und teilweise massive Verstöße gegen Regelungen mit dem Schutzzweck Naturschutz. Es ist davon auszugehen, dass diese Verstöße sich negativ auf die eigentlich vorhandenen Bestände an Brut- und Rastvögeln ausgewirkt haben. Somit ist die Datengrundlage für das Gutachten unbrauchbar und somit auch das Gutachten selbst. Bereits deshalb sind die Planungen rechtswidrig.

Die Stiftung Naturschutz, welche das LIFE Limosa Projekt in dem gegenständlichen Gebiet durchführt, ist trotz Hinweises seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht beteiligt worden und findet in dem gesamten FFH-Gutachten mit keinem Wort Erwähnung. Die Berichte der Stiftung Naturschutz zu den Brutbestandsentwicklungen der wertgebenden Wiesenvogelarten, wie Uferschnepfe und Kampfläufer, und möglichen Ursachen für deren Bestandsrückgänge finden keine Erwähnung. Das Gutachten ist daher fehlerhaft und unbrauchbar, weshalb die Planungen rechtswidrig sind.

Die Tatsache, dass der Speicherkoog nach Angaben der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein der einzige Ort Schleswig-Holsteins – und damit wohl Deutschlands – ist, in dem Kampfläufer sich noch erfolgreich reproduzieren, ist in keiner Weise erwähnt worden oder ihr gar Rechnung getragen worden. Unter Punkt 3.2 Rastvögel wird am Ende (S. 40) lediglich beiläufig erwähnt, dass der Speicherkoog eine besondere Bedeutung für den Kampfläufer hat. Laut Ole Thorup, international anerkannter Wiesenvogel-Experte, ist der Speicherkoog Dithmarschen für Wiesenvögel das bedeutendste Gebiet im gesamten (international betrachtet!) Wattenmeerbereich (Stand 2016). Die enorm hohe Bedeutung des Gebiets wird bei den gesamten Planungen völlig verkannt.

Als eine der umzusetzenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen nennt das Gutachten die „Beibehaltung der Sperrung des Deichverteidigungsweges für den öffentlichen Verkehr“ (S. 116). Die Beibehaltung des status quo kann aber keine Schadensbegrenzungsmaßnahme sein.

Als weitere Schadensbegrenzungsmaßnahme ist genannt, dass die „nur geduldete Parksituation am Odinsloch“ zu regeln sei. Es kann aber kein Ausgleich von Verschlechterungen dadurch erfolgen, dass nun geltendes Recht eingehalten werden muss. Geltendes Recht ist immer einzuhalten. Ein Ausgleich von Verschlechterungen muss darüber hinaus ausgeglichen werden.

In der FFH-VP wird angenommen (S. 117), dass die Akzeptanz für Reglementierungen mit einer verständlichen und aufklärenden Informationsvermittlung z.B. durch Flyer steigt. Diese Annahme ist so nicht zutreffend. Es ist vielmehr wissenschaftlich nachgewiesen, dass derartige Informationen gerade diejenigen, die sie am dringendsten benötigen hätten, nicht interessieren und ignoriert werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Besucher Informationsangebote annehmen und die Information tatsächlich zu einem vernünftigen Verhalten führt.

Insgesamt enthält die FFH-VP viele Annahmen, die nicht durch Literatur/Quellenangaben belegt sind. Andere Daten, wie z.B. die erhobenen Zahlen zur Verkehrsprognose, sind veraltet, Belegungsprognosen fraglich, und eine Herabsetzung der Habitatsignung um 25 % wird ohne Begründung festgestellt.

Im Übrigen weist das Gutachten denselben Mangel wie die Vorprüfung auf: Zwar werden zu Beginn ausgiebig die Vogelarten, deren Schutzstatus und gesetzliche Regelungen und deren Voraussetzungen genannt und erläutert. Es fehlt aber einer Subsumtion, aufgrund derer man das Ergebnis, zu dem das Gutachten kommt, argumentativ nachvollziehen könnte. Der hintere Teil des Gutachtens genügt nicht den Ansprüchen des ersten Teils.

Der Tatsache, dass heutzutage der Freizeittourismus im Vergleich zu den Zeiten, als der Speicherkoog eingedeicht wurde und die Nutzungen geregelt wurden, stark zugenommen hat, wird keine Rechnung getragen. Selbst seit Erstellung des Managementplans haben sich die Umstände erheblich verändert.

Die FFH-VP geht zwar umfangreich auf den Verkehr ein und stellt Prognosen dazu an. Dass der Verkehr schon jetzt Verkehrsoffer in quantitativ und qualitativ erheblichem Maße (Sumpfohreule, Uferschnepfe, Schwarzkehlchen, Eisvogel), wird nicht erwähnt und nicht weiter behandelt – auch nicht im Zusammenhang mit der geforderten Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Die Pläne, weitere Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen, können auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass für den Speicherkoog wegen der Nähe zum Wattenmeer, welches den Titel UNESCO Weltnaturerbe trägt, eine Tourismusstrategie zu entwickeln sei. Die Forderung, eine Tourismusstrategie zu entwickeln, besagt keinesfalls, dass eine Strategie zu entwickeln ist, die den Tourismus zusätzlich fördert. Eine Strategie kann nämlich auch sein, ganz bewusst den Tourismus nur behutsam stattfinden zu lassen, um den Titel UNESCO Weltnaturerbe nicht zu gefährden.

Auch der LEP 2010, der den Speicherkoog als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung darstellt, rechtfertigt keine Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten. Im Speicherkoog findet bereits Tourismus statt. Die touristische Nutzung des Speicherkoogs wird seitens des BUND durchaus in einem gewissen Rahmen zugestanden und im Hinblick auf störungsfreie Umweltbildungsmaßnahmen befürwortet. Für eine touristische Nutzung in naturverträglicher Weise sind Übernachtungsmöglichkeiten im Gebiet jedoch weder erforderlich noch zulässig. Bereits die jetzige touristische Nutzung übersteigt das naturschutzfachlich vertretbare Maß. Die meisten Menschen, die den Speicherkoog touristisch nutzen, wissen dessen naturschutzfachlichen Wert nicht zu schätzen. Das führt zu Verhalten, welches dem Gebiet schadet.

Konkret zu dem Vorhaben an der Badestelle Nordermeldorf ist voran zu stellen, dass dieses Vorhaben von allen vier Vorhaben her aus Naturschutzsicht das problematischste ist. Die Badestelle Nordermeldorf ist umgeben von NATURA2000-Gebiet. Die sensiblen Flächen sind aber nicht nur auf dem Papier als besonders wertvoll gekennzeichnet. Sie werden von zahlreichen Wiesenvögeln als Brutgebiet genutzt. Das wird aus der Brut- und Rastvogelerfassung deutlich.

Laut Vorhabenbeschreibung in der Artenschutzuntersuchung vom 20.01.2021 sollen Übernachtungsmöglichkeiten für 10 Personen in „Mühlenkappen“ oder „Kajüten“, 5 Personen in einer Ferienwohnung und für zumindest 20 Personen (10 kleine Zelte) auf dem Zeltplatz geschaffen werden, also insgesamt für 35 Personen. Laut Begründung des B-Plans vom 01.03.2022 ist dann nur noch von max. drei „Kajüten“ und fünf Zeltplätzen und der Ferienwohnung für 5 Personen die Rede ohne Angabe der gesamten Zahl der zu erwartenden Übernachtungsgäste.

Zusätzlich soll – laut beiden Dokumenten – das Kiosk-Gebäude um einen Wintergarten mit 40 Sitzplätzen erweitert werden. Hinzukommen sollen ein UNESCO-Spielplatz, ein Hundefreilauf und Flächen für Freizeit. Im Strandbetriebsgebäude sollen außerdem Veranstaltungen für bis zu 30 Personen stattfinden können.

Das Maß der Planungen übersteigt bei weitem die für diesen sensiblen Standort verträgliche Nutzung. Völlig zutreffend wird die Umgebung als „sensibler Bereich“ bezeichnet. Daher ist völlig unverständlich, wie die dargestellte geplante Nutzung mit den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen sein soll und steht in eklatantem Widerspruch zu den europarechtlich vorgegebenen Pflichten zur Verbesserung der Bedingungen in NATUR2000-Gebieten.

Nicht ohne Grund wurde die für die Kartierung gewählte Fläche (Fläche F) so groß gewählt. Zutreffend weist der Bearbeiter darauf hin, dass die unterschiedlichen Arten unterschiedlich störungsempfindlich sind, weshalb die Abstände zu den unterschiedlichen Vorhaben unterschiedlich groß gewählt wurden. Die von dem Vorhaben an der Badestelle Nordermeldorf betroffenen Brutvogelarten sind ganz überwiegend Wiesenbrüter, die teilweise (insbesondere die Uferschnepfe) extrem störungsempfindlich sind. Der gewählte große Abstand zeigt, dass die enorme Störwirkung der geplanten Nutzung bekannt ist. Diese Erkenntnis fließt aber in die Ergebnisse der Planungen nicht ein.

Bei der derzeitigen touristischen Nutzung tagsüber halten sich die Störwirkungen durch die Anwesenheit der Besucher sowohl zeitlich als auch von der Intensität her in Grenzen. Das gilt zumindest für den Fall, dass die geltenden Regeln, wie z.B. das Verbot des Drachensteigens, eingehalten werden und kein Lärm von ihnen ausgeht.

Schlichtweg falsch ist die Annahme, dass verstärkte Lärmemissionen über den Anlagenbereich hinaus durch den touristischen Betrieb nicht zu erwarten wäre. Die Planungen für die Nutzung der Flächen tagsüber sind mit einer erheblichen Lärmsteigerung verbunden:

Ein Hundefreilauf in diesem Bereich ist nicht mit den Naturschutzzielen des Gebiets zu vereinbaren. Allein die Anwesenheit der Hunde wirkt bereits in die Schutzgebiete hinein. Auf einem Hundefreilauf ist die akustische Einwirkungsmöglichkeit von Hundehalter auf Hund wegen der meist größeren Entfernung nur durch lautes Rufen möglich. In den meisten Fällen genügt ein einfaches einmaliges Rufen nicht (was an sich schon eine Lärmsteigerung zum jetzigen Zustand wäre). Mit jedem weiteren Rufen nehmen Lautstärke und Intensität zu. Hinzu kommt das Gebell der Hunde. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind nicht geeignet, die Emissionen abzupuffern.

Um die Nutzung naturverträglich zu gestalten, sollte wenig Raum für Freizeitnutzung gegeben werden. Die Beibehaltung der Gastronomie ist nicht zu beanstanden. Sobald jedoch Fläche für Freizeitnutzung zur Verfügung gestellt wird, ist mit entsprechenden Lärmemissionen zu rechnen. Eine große Rasenfläche wird schnell zum Fußballspielen oder ähnlichem genutzt, was mit entsprechendem Lärm durch Rufen, Jauchzen, Meckern, etc. verbunden ist. Laut Begründung soll die Badestelle zur Familienbadestelle werden. Die Planer mögen sich bezüglich der Zielgruppe entscheiden. Die Übernachtungsmöglichkeiten sind eher ein Angebot für die ruhigen in der Artenschutzprüfung als weniger „abenteuerlustig“ bezeichneten *NABUND Stellungnahme Nordermeldorf*

tururlauber. Die übrige Ausgestaltung ist auf Familien mit Kindern und Hunden zugeschnitten. Da stellt sich bereits die Frage, ob die unterschiedlichen Zielgruppen kompatibel sind. Jedenfalls aber muss sich die Artenschutzprüfung auch mit diesen unterschiedlichen Nutzergruppen befassen, was jedoch nicht geschehen ist. Der vorgesehene Rückbau des Spielplatzes an seinem jetzigen Standort wird ausdrücklich begrüßt. Dennoch muss bei der übrigen Ausgestaltung darauf geachtet werden, dass keine Angebote geschaffen werden, die zu übermäßigem Kinderlärm führen. Umweltbildungsangebote für Kindern sind zu begrüßen. Bei dem geplanten UNESCO-Spielplatz hängt die Beurteilung von der konkreten Ausgestaltung ab. Diese ist noch nicht bekannt.

Wegen der besonderen Sensibilität des umliegenden Schutzgebiets muss an der Badestelle auf jedwede Steigerung der Attraktivität durch zusätzliche Angebote verzichtet werden. Eine Steigerung der Qualität der Gastronomie ist bereits mit dem Betreiberwechsel erfolgt. Allerdings fehlt es an dem notwendigen Verständnis der Betreiber für die Umgebung. Bereits jetzt werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt. Für Ostern ist ein „großes Fest“ vorgesehen, ohne dass die Untere Naturschutzbehörde informiert wurde. Die Annahme bei der Bewertung der betriebsbedingten Wirkfaktoren, dass eine Vergrößerung des Lärms unterbunden werde, ist daher zumindest anzuzweifeln.

Eine Reduzierung der Parkplätze ist sicherlich dringend geboten. Dass allerdings 200 Parkplätze für Pkw erhalten bleiben sollen, zeigt die Dimension der gewünschten touristischen Nutzung. Diese ist für die Lage der Badestelle Nordermeldorf in unmittelbarer Nähe zu den sensiblen Schutzgebieten inakzeptabel und widerspricht den Ausführungen, dass eine verstärkte Lärmemission nicht zu erwarten sei. Auch widersprechen 200 Parkplätze den Ausführungen, dass durch den Ausbau nicht mit einer bedeutenden Zunahme der Besucherzahl oder einer merkbar stärkeren Frequentierung der durch Touristen genutzten Bereiche zu rechnen sei. Ohne eine merkbare Steigerung der Frequentierung dürfte der Betrieb an der Badestelle im Übrigen auch weiterhin nicht wirtschaftlich sein. Fraglich ist, wie die extremen Kosten auch für den UNESCO-Spielplatz erwirtschaftet werden sollen, wenn – laut Vorhabenbeschreibung – keine quantitativ gesteigerte Nutzung zu erwarten sein soll.

Selbst wenn man nur auf die Vögel innerhalb des Gehölzstreifens abstellt, darf der Neuntöter als Brutvogel nicht unberücksichtigt bleiben. Er meidet Siedlungsgebiete und deren Umgebung. Bereits deshalb kann nicht nur auf die Vogelarten abgestellt werden, die mit typischem Siedlungslärm zurechtkämen. Wie alle Arten der Würger ist auch er extrem störungsempfindlich, was in der Artenschutzprüfung zutreffend wiedergegeben wird. Störungen an den Brutplätzen tragen zur Gefährdung dieser Art bei. Laut BfN sind insbesondere „indirekte Verluste in Form von Störungen durch Freizeitaktivitäten“ eine Gefährdungsursache für den Neuntöter. Störungen durch Menschen können zur Reduzierung der Fütterungsaktivität und somit des Bruterfolgs führen. Neuntöter haben relativ große Brutreviere. Sie jagen vornehmlich Insekten von einer Warte aus. Der Hinweis in der Artenschutzuntersuchung, dass der Neuntöter an dieser Stelle im sehr dichten und unzugänglichen Gebüsch ausreichend Schutz zu finden scheint, geht daher fehl. Der Neuntöter braucht große halboffene und nicht durch menschliche Störungen beeinträchtigte Flächen für seinen Bruterfolg. Durch die geplanten Freizeitangebote werden die Flächen für den Neuntöter entwertet.

Nachdem die Steigerung des Angebots für Nutzungen tagsüber somit bereits nicht zulässig ist, gilt dies erst recht für die geplanten Übernachtungsangebote.

Erstaunlich ist die vermeintliche Feststellung bei der Betrachtung der Quantität der betrieblichen Wirkungen, dass jede andere Steigerung des Übernachtungs- oder anderen touristischen Angebots auf anderen Flächen in der Nähe (z.B. in der Stadt Meldorf) ähnliche Auswirkungen hätte, die damit nicht spezifisch auf den konkreten Bebauungsplan zurückzuführen

ren sind. Dabei wird ignoriert, dass bisher nur tagsüber zu den touristischen Stoßzeiten überhaupt eine Nutzung stattfindet. Durch die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten halten sich auch am Abend, in der Nacht und in den frühen Morgenstunden, wenn die Vögel zur Brutzeit besonders aktiv sind, Menschen in dem Bereich auf. Laut Artenschutzprüfung (2.3.3.2.1 Zunahme von Störungen) kommt es zu zusätzlichen Störungen von Vögeln und anderen Tieren, wenn durch die vermehrte Personenzahl eine Ausdehnung der Störzeiten und/oder der gestörten Fläche erfolgt. Die Annahme, dass nur bei einer Steigerung der Personenzahl eine Ausdehnung der Störzeiten anzunehmen sei, verblüfft und widerspricht den Ausführungen unter 2.3.3.2.3 zeitliche Ausdehnung der Wirkungen. Ursache für eine Ausdehnung der Störzeiten kann sehr wohl – wie hier – eine Änderung des Angebots sein, z. B. durch Schaffung eines Übernachtungsangebots. Die Darstellung, dass mangels Zunahme von Besuchern auch nicht mit einer zeitlichen Ausdehnung der Störzeiten zu rechnen sei, ist daher schlichtweg falsch.

Die jetzige Nutzung wird als „offenbar verträglich mit der vorhandenen Avifauna“ eingestuft, ohne dies zu hinterfragen. Die Artenschutzprüfung befasst sich daher nur mit den zusätzlich geplanten Nutzungen. Richtigerweise müsste aber eine kumulative Prüfung erfolgen, bei der nicht bereits davon ausgegangen werden darf, dass die bisherigen Nutzungen unproblematisch seien.

Falsch ist auch die Annahme, dass es zu Störwirkungen nur durch Regelüberschreitungen kommen könnte.

Falsch und in sich widersprüchlich ist auch die Annahme, dass von den zusätzlichen Störungen insbesondere Wasservögel an den Ufern der Gewässer betroffen sind, an denen Wege entlang führen. Das Untersuchungsgebiet für Brutvögel F war gerade deshalb so groß und damit in so großem Abstand zu dem Plangebiet an der Badestelle Nordermeldorf gewählt worden, weil Vogelarten betroffen sind, auf die sich auch relativ weit entfernte Störungen auswirken. Das sind gerade die Wiesenbrüter und nicht Wasservögel an Gewässern. Falsch ist auch, dass diese nur dann gestört werden, wenn von den Wegen abgewichen wird. Gerade auf Radfahrer, Fußgänger und Inlineskater reagieren die Wiesenbrüter auch dann, wenn jene sich auf den Wegen bewegen, in deren Nähe die Vögel brüten.

Bei der Behandlung der zeitlichen Ausdehnung der Wirkungen wird in der Artenschutzprüfung der Beherbergungsbetrieb erwähnt. Zeitliche Störwirkungen hierdurch werden jedoch nur für den Fall einer Zunahme von Regelübertretungen in Betracht gezogen, deren Annahme aber für nicht belegbar angesehen wird. Veränderungen durch den Beherbergungsbetrieb werden ignoriert. Dabei ist die Natur nachts besonders störungsempfindlich. Mit der Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten wird es zu verstärkten Störungen in der Nacht kommen – nicht nur aber auch durch Regelübertretungen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie verhindert werden soll, dass hier nachts nicht doch einmal länger draußen zusammengesessen und gelacht wird, womöglich noch mit Musik. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Übernachtungsgäste abends noch einen Spaziergang machen, sich am Spielplatz auf ein Bierchen zusammensetzen. Jeder noch so geringe menschliche Lärm wirkt in der Nacht viel intensiver als tagsüber und kann sich negativ auf Bruten auswirken und schlimmstenfalls zur Brutaufgabe führen.

Die 39-seitige (ohne Literatur- und Abbildungsverzeichnis und Formblätter) Artenschutzprüfung befasst sich gerade einmal auf sechs Seiten mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren, davon zwei Seiten Hinweise zu Lichtemissionen, wobei noch keine Planungen der Beleuchtung bekannt sind. Auch bei der Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen wird wieder nur behauptet, dass relevante Fernwirkungen von vorhabenbedingten Störungen aus den Geltungsbereichen heraus, hinein in die umgebenen Offenlandbereiche bzw. Wasserflä-

chen, nicht zu erwarten seien (S. 31). Mit den tatsächlichen Veränderungen und der Zunahme von Lärm, sowohl zeitlich als auch quantitativ und qualitativ befasst sich der Verfasser nicht.

Man wird Schwierigkeiten haben, bei den Besuchern das erforderliche Verständnis für die notwendigerweise strengen Regeln zu erzeugen. Es fehlt an dem erforderlichen Verständnis der jetzigen Betreiber der Einrichtung. Das wird u.a. dadurch deutlich, dass sie regelmäßige Veranstaltungen in der sog. „Deichtorhalle“ anbieten. Die Deichtorhalle kann von Gruppen bis zu 30 Personen für Treffen gemietet werden – inklusive Catering. Für 14 Euro kann im Deichladen eine Flaschenpost (Glasflasche inklusive Karte) erworben werden, die dann vor Ort in den Nordsee geworfen werden kann. Dass sich Tiere (z. B. Seehunde und Kegelrobben) an kaputten Glasflaschen verletzen können, wird nicht bedacht. Nicht ohne Grund appelliert die Schutzstation Wattenmeer, keine Flaschen ins Meer zu werfen.

Das Vorhaben an der Badestelle sieht Verkaufsstände und Informationsangebote vor. Dabei wird jeweils ein regionaler Bezug betont, was erfreulich im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsgedanken ist. Beabsichtigt wird, die Zielgruppe „Naturinteressierte“ dadurch vermehrt anzusprechen. Auch das ist erfreulich. Allerdings trägt der Schein, dass Naturinteressierte die Natur nicht stören würden – wenn auch ungewollt. Den Vögeln – insbesondere den besonders störungsempfindlichen Arten wie Uferschnepfe und Kampfläufer – ist gleich, ob die Menschen, die ihnen zu nahe kommen oder die für sie zu laut sind, ihnen wohlgesonnen sind oder nicht. Leider kann man ihnen nicht erklären, dass ihre Angst unbegründet ist.

Bereits jetzt führt insbesondere in den Abendstunden oder in der Nebensaison vermehrt illegales Verhalten zu Störungen. Durch die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten und die damit einhergehende Ausweitung der touristischen Nutzung werden auch diese Störungen zunehmen. Davon geht auch das Gutachten aus und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gerade Wohnmobilisten sich vermehrt draußen aufhalten. Das gilt umso mehr für Menschen, die mit dem Fahrrad unterwegs sind und in einem Zelt übernachten. Bei der Beurteilung der Folgen wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Natur in der Nacht besonders empfindlich ist, sich also auch legales Verhalten der Gäste an der Badestelle Nordermeldorf erheblicher als tagsüber auf die Natur auswirkt.

Mit der Erweiterung der Angebote an der Badestelle Nordermeldorf wird auch der Verkehr auf den umliegenden Straßen durch Radfahrer und Autofahrer zunehmen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zum fließenden Verkehr in der Verkehrserhebung falsch sind. Bei der tabellarischen Darstellung der Pkw-Kennzeichen auf den Parkplätzen steht, dass 74 % der Fahrzeuge aus Schleswig-Holstein kamen und davon wiederum 60 % aus Dithmarschen. Insgesamt wurden 392 Fahrzeuge betrachtet. Davon kamen 174 aus Dithmarschen, mithin 44,39 %. Der Satz „Die Ermittlung der Kennzeichen der parkenden Pkws ergab, dass 60% der Besucher aus dem Kreis Dithmarschen stammen.“ ist somit falsch. Bereits jetzt stammen 55,61 % der Besucher nicht aus Dithmarschen. Die Relevanz dieses Fehlers sei an dieser Stelle dahingestellt.

Da von Radfahrern, Spaziergängern und Inlineskatern eine deutlich größere Störwirkung ausgeht als von Autos, wäre es wünschenswert, wenn diese ausschließlich auf die unmittelbar am Deich entlang verlaufende Straße verwiesen würden. Die Straße, welche vom Deich beim Odinsloch nach Osten abgeht, sollte Pkws vorbehalten bleiben. Naturbeobachter sollten auf Schildern gebeten werden, die Fahrzeuge nicht zu verlassen, um die Störwirkung gering zu halten. Ein Beobachtungsstand wäre hier allenfalls auf der Deichseite denkbar. Vertikale Strukturen in dem Gebiet sind zu vermeiden.

Betrachtet man die Karten der von der Stiftung Naturschutz erstellten Berichte über das Monitoring der Uferschnepfe, fällt auf, dass gerade die Flächen um den Badestelle Nordermel-

dorf bis zum Hafen von Uferschnepfen gemieden werden. Einzelne Brutreviere sind vorhanden. Ohne die touristische Nutzung würden auch diese Flächen als geeignete Brutreviere zur Verfügung stehen. Durch Maßnahmen wie sie durch das LIFE Limosa Projekt an anderen Stellen durchgeführt wurden, könnten auch diese Flächen die Habitatstruktur aufwerten. Derartige Maßnahmen sind aber vergebene Liebesmüh, wenn die touristische Nutzung verstärkt wird. Letztlich wird mit der Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten an der Badestelle Nordermeldorf somit das EU-rechtlich vorgeschriebene Verbesserungsgebot konterkariert.

Die touristische Nutzung (ohne weitere Übernachtungsmöglichkeiten wohlgemerkt) des Speicherkoogs sollte sich auf das Hafengebiet konzentrieren. Die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten an der Badestelle Nordermeldorf ist mit den heutigen Erkenntnissen über das Artensterben aufgrund von Lebensraumverlust nicht vereinbar. Wir müssen stärker denn je noch bestehende geeignete Lebensräume vor ihrer Entwertung bewahren. Wirtschaftliche Interessen müssen zurückstehen. Vorliegend ist nicht zu rechtfertigen, weshalb auch an der Badestelle Nordermeldorf noch Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten. Bereits in Warwerort in Norden angrenzend an den Speicherkoog sind ein Zeltplatz und Wohnmobilstellplatz vorhanden – hinter dem Binnendeich, sodass die Schutzgebiete im Speicherkoog dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ein weiterer Wohnmobilstellplatz befindet sich am Miespeicher in Hafennähe.

Im Bericht zur Brut- und Rastvogelerfassung werden Kampfläufer erwähnt. Der Verfasser weist auf die besondere Bedeutung des Speicherkoogs für diese in Deutschland vom Aussterben bedrohte Art aber nur als Rastgebiet hin. Der Verfasser erwähnt im Kapitel Rastvogelbestand, dass er am Odinsloch in bedeutender Anzahl Kampfläufer als Rastvögel festgestellt hat. Nicht erwähnt wird, dass am sog. Odinsloch im Mai alljährlich balzende Männchen beobachtet werden können. Vielmehr verweist der Verfasser darauf, dass Junge-führende Weibchen nur in weit entfernten Bereichen festgestellt werden konnten, was in der Sache zutreffend ist. Unerwähnt bleibt, dass auch die Flächen rund um die Badestelle Nordermeldorf grundsätzlich von der Habitatstruktur für den Kampfläufer als Brutgebiet geeignet wären.

Für die Badestellstelle Nordermeldorf gilt ähnliches wie für die Badestelle Elpersbüttel. Die Badestelle befindet sich zwar nicht zwischen einem Naturschutzgebiet und dem Nationalpark Wattenmeer. Das Gebiet um die Badestelle herum ist aber naturschutzfachlich ebenso wertvoll wie ein Naturschutzgebiet und Teil eines EU-Vogelschutzgebiets. Sowohl Brutvögel als auch Rastvögel pendeln zwischen den Flächen im Koog und dem Wattenmeer hin und her. Schon der Deich – im Sommer mit Spaziergängern auf der Wattenmeerseite – stellt eine gewisse Barriere dar. Diese Barrierewirkung ist bei der Badestelle schon wegen der Gehölze und der Bebauung größer. Noch stärker wird die Barrierewirkung, wenn sich dort noch mehr Menschen aufhalten. Schon aus Verkehrssicherungsgründen werden Gebäude und auch die Wege nachts oder in den Übergangszeiten teilweise beleuchtet sein müssen, z.B. für den Fall, dass ein*e Nutzer*in des Zeltplatzes die Sanitärräume aufsuchen muss. Die Beleuchtung wird die Barrierewirkung und generell die die Scheuchwirkung verstärken.

Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere aber nicht nur männliche Nutzer des Zeltplatzes zu bequem sein werden, den Weg bis zu den WCs zu gehen, und stattdessen in der Deckung der Gehölze urinieren. Dies ist bereits jetzt zu beobachten – sowohl an der Badestelle Nordermeldorf als auch an der Badestelle Elpersbüttel. Das wird nicht zu verhindern sein, wirkt sich aber negativ aus, u.a. weil die Personen dazu versteckte geschützte Bereiche aufsuchen, also genau die Stellen, die auch von den Tieren im Speicherkoog genutzt werden.

Auch an der Badestelle Nordermeldorf konnten bereits Besucher beobachtet werden, die

dort in Wohnmobilen übernachteten und ihre Katze dabei hatten. Die Annahme in dem Gutachten (S. 103), dass Katzen nicht mit in den Urlaub genommen werden, ist somit schlichtweg falsch. Wieder einmal wurde der Faktor Mensch unterschätzt. Es fehlen Angaben, wie solche nicht kalkulierbaren negativen Auswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

Insgesamt wird die Tatsache verkannt, dass eine Intensivierung der touristischen Nutzung immer eine Zunahme von Verstößen impliziert. Schon deshalb genügen die vorgeschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht. Die FFH-VP geht davon aus, dass ausschließlich aufgeklärte Naturschützer, die respektvoll mit der Umgebung umgehen, zu den Gästen gehören werden. Das aber wird weder bauleitplanerisch gesichert, noch kann es in nachfolgenden Verfahren sicher gewährleistet werden.

Für den geplanten Wintergarten müsste zwingend für Vögel sichtbares Glas (Ornilux) verwendet werden. Alle anderen vermeintlichen Vermeidungsmaßnahmen sind nachweislich ineffektiv und daher ungeeignet. Diese Maßnahme ist vor dem Hintergrund notwendig, dass entlang der Küste unmittelbar am Deich ein sehr gebündelter Vogelzug stattfindet. Nach starken Zugnächten rasten morgens überall Singvögel. Werden diese aufgejagt, kommt es vermehrt zu Kollisionen. Die meisten Kollisionen mit Glasfronten (selbst kleinen Flächen) entstehen nicht durch aktiv ziehende Vögel, sondern bei der Suche nach Rastplätzen oder einem (störungsbedingten) Rastplatzwechsel. Dies hat gerade auch wieder eine Studie in Hamburg (bei erheblich geringeren Rastvogelkonzentrationen) ergeben (A. Mitschke, bief.).

Unabhängig von der Frage, ob künftig Übernachtungen an der Badestelle Nordermeldorf erlaubt werden, sollte die Verwendung von Tonübertragungsgeräten aller Art generell untersagt werden – nicht nur für den Fall, dass andere Besucher dadurch belästigt werden. Es braucht klare Regelungen.

Die FFH-VP nennt die wesentlichen Störungen und kommt zutreffend zu dem Zwischenergebnis, dass die Schutzgebiete durch die Vorhaben in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Subsumtion fehlt. Die Schlussfolgerung, mit den pauschal genannten Schadensvermeidungsmaßnahmen könnten die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, ist nicht nachvollziehbar.

Bereits die Ausgestaltung des Angebots für die Nutzung tagsüber ist extrem kritisch zu bewerten. Jede generelle Beunruhigung des Gebiets führt zu mehr Störungen. Diese Entwicklung führt dazu, dass auch dieses Gebiet in dem ohnehin begrenzten Gesamtlebensraum für die geschützten Vogelarten an Attraktivität verliert. Diese Entwicklung stellt einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot dar.

Die derzeitige Planung ist – zusammenfassend – nicht geeignet, den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes sicherzustellen. Damit ist die Planung aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zulässig.

Der BUND fordert daher, auf die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten an der Badestelle Nordermeldorf zu verzichten.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Tanja Matthies